

Statuten

I. Name und Zweck

Art.1 Unter dem Namen "Thurgauer Wildwasserfahrer" (TWF) wurde an 14.9.77 im Sinne von Art.60 ff des ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Club gegründet; mit Sitz in 8505 Pfyn.

Art.2 Der TWF macht es sich zur Aufgabe, den Kanusport aktiv zu betreiben und zu fördern.

II. Mittel

Art.3 Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Subventionen und diversen Zuwendungen.

III. Verbandszugehörigkeit

Art.4.1 Der TWF ist eine Sektion des Schweizerischen Kanuverbandes und anerkennt dessen Statuten.

Art.4.2 Als Mitglied vom schweizerischen Kanuverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den Bestimmungen der Statuten sanktioniert. In den übrigen Fällen entscheidet ausschliesslich das Schweizer Sportgericht gemäss Doping- bzw. Ethik-Statut unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Statuten und deren Reglemente

IV. Mitgliedschaft

Art.5 Der TWF besteht aus:

- Aktiven
- Junioren
- Passiven
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch des Beitrittsesuch und Bestätigung der Generalversammlung erworben.

Aktive sind Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, SKV-Mitgliedschaft obligatorisch.

Junioren sind Aktivmitglieder unter 18 Jahren, SKV-Mitgliedschaft obligatorisch. Sie haben ab dem 16. Altersjahr ein Stimmrecht.

Passive sind Freunde des TWF. Ihr Interesse besteht nicht unmittelbar in der Ausübung des Kanusports. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. SKV-Mitgliedschaft freiwillig.

Ehrenmitglieder. Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Es genießt die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, ist aber vom Jahresbeitrag befreit. Die SKV-Mitgliedschaft ist freiwillig.

Art.6 Die Mitgliedschaft im TWF endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritt: Rechtsgültige Austritte sind nur schriftlich oder per eMail auf Ende des laufenden Jahres möglich, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit aberkannt werden.

V. Beiträge

Art.7 Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt und in der Folge nachstehende finanzielle Leistungen an die Clubkasse zu entrichten:

- a) zuhanden des SKV, die vom Verband festgesetzten Jahresbeiträge.
- b) zuhanden des TWF, die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge.

Die Rechnung zu den Jahresbeiträgen wird jeweils nach der Generalversammlung versendet.

VI. Organisation

Art.8 Die Organe des TWF sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Delegierten
- die Rechnungsrevisoren

Art.9 Die ordentliche GV findet jährlich im Januar/Februar statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per eMail oder schriftlich.

Art.10 Der ordentlichen GV obliegen:

- die Vornahme von Statutenänderungen
- die Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre
- die Wahl der Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre
- die Behandlung von Mutationen, Ausschlüssen und Ehrungen
- die Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Déchargenerteilung an den Vorstand
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Jahresbeiträge

Art.11 Anträge von Mitgliedern, müssen spätestens 7 Tage vor der GV im Besitz des Präsidenten sein. Sie sind schriftlich oder per eMail einzureichen.

Art.12 Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen werden offen, auf Antrag geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art.13 Die ausserordentliche GV (aGV) findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Dieses ist, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die aGV hat innerhalb eines Monats nach Eingang des ordnungsgemäss eingereichten Begehrens stattzufinden.

VII. der Vorstand

Art.14 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem J&S-Coach
- dem Materialwart
- dem Platz- und Gebäudewart
- dem Clubwirt

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausnahmen bilden Präsident, Kassier und J&S-Coach, die von der GV gewählt werden. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten. Der Kassier darf dafür nicht gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens einem Jahr TWF-Mitglied sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen. Der Vorstand wird beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Im Vereinsvorstand wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

VII. die Delegierten

Art.15 Die Delegierten bestehen aus zwei Clubmitgliedern, wovon mindestens einem Vorstandsmitglied, und werden jeweils vom Vorstand bestimmt. Sie vertreten den Club an der Delegiertenversammlung des SKV, sowie an anderen Versammlungen von Dachverbänden.

IX. das Rechnungswesen

Art.16 Die drei Rechnungsrevisoren werden von der GV auf 3 Jahre gewählt, so dass jedes Jahr ein neuer Rechnungsrevisoren gewählt wird.

Art.17 Die Revisoren haben die Rechnungsführung auf Ende jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der GV hierfür schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art.18 Rechtsverbindliche Unterschrift für den TWF führt nur der Präsident bzw. bei Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder dem technischen Leiter.

Art.19 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet allein das Clubvermögen.

X. Auflösung des Clubs

Art.20 Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer GV, welche ausdrücklich mit dieser Zweckangabe einberufen werden muss.

Allfälliges Clubvermögen wird einem, von der GV zu bestimmenden, sportlichen oder gemeinnützigen Zweck zugewendet.

XI. Schlussbestimmungen

Art.21 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art.22 Die Teilnahme der Mitglieder und Gäste an Clubveranstaltungen jeglicher Art geschieht auf eigenes Risiko. Für Unfälle und Sachschäden kann der TWF auf keinen Fall haftbar gemacht werden.

Art.23 Über alles, was in diesen Statuten nicht erwähnt ist, finden die Artikel 52-79 des ZGB Anwendung.

Art.24 Die Clubadresse lautet: Thurgauer Wildwasserfahrer, Fabrikstrasse 41, 8505 Pfyn

Art.25 Diese Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung 93, am 21. Januar 1994.

Änderung Art.9 der Statuten an der Generalversammlung 23, am 9. Februar 2024

Änderungen

Version	Datum	Änderung
V2	09.02.2024	Art.9, Versand zur Einladung an die GV neu auch per eMail möglich Genehmigt an der GV am 09.02.2024
V3	07.02.2025	Verschiedene Änderungen, die Statuten der aktuellen Situation angepasst Genehmigt an der GV am 07.02.2025
V4	06.02.2026	Art.4 (4.1, 4.2): Ergänzung zur Ethik-Charta und -Statut des SKV Art.14: Ergänzung zur Geschlechtervertretung Genehmigt an der GV am 06.02.2026